

SATZUNG

des Schwimmverein Pfronten e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 11. Juni 1975 in Pfronten gegründete Schwimmverein führt den Namen: „Schwimmverein Pfronten“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Pfronten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Er erkennt dessen Satzung an und will die Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des **Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.** **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlichen Übungen und Leistungen.**
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. **Sollte die Mitgliedschaft im 4. Quartal beginnen, werden die Mitgliedsbeiträge erst im darauf folgenden kommenden Jahr fällig.**

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen bis zum 31.12. zu erklären.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens. Gegen diesen Beschluss ist binnen 4 Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

4. Der Betroffene kann wegen seines Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist beim 1. Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann bei der unter Einhaltung ihrer satzungsgemäßen Einberufungs- und Antragsfristen nächstmöglichen ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig. Dabei können auch neue Tatsachen in die Entscheidung einbezogen werden, soweit dem Betroffenen dazu vorher entsprechend rechtliches Gehör gewährt worden ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Nimmt das betroffene Mitglied die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, nicht formgerecht oder nicht fristgerecht wahr, unterwirft es sich damit gleichzeitig der Entscheidung durch den Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft ist auf diese Weise mit der Zustellung dessen Beschlusses endgültig beendet. Eine Nachprüfung des Beschlusses durch die ordentliche Gerichte ist daher ausgeschlossen.

§ 4

Beiträge

1. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr zahlen den festgelegten Jugendbeitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils innerhalb des ersten Kalendervierteljahres auf das Konto des Schwimmvereins Pfronten e.V. zu entrichten.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16 Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleiter sind auch Jugendliche stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen und den Jugendversammlungen teilnehmen.
4. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Vereinmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
 - a) wenn der Vereinsausschuss dies beschließt
 - b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt. **Dann sind auch die minderjährigen Mitglieder zu berücksichtigen. Diese sind zwar nicht stimmberechtigt, aber durchaus teilnahme- oder antragsberechtigt.**Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, **der erschienenen Mitglieder oder der abgegebenen Stimmen.**
7. **Form- und fristgerecht eingereichte Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben und sind auf die Tagesordnung zu setzen.** Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, können nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden. **Andere Anträge können nicht behandelt werden, wenn dann nur als (in den Themen begrenzte) Dringlichkeitsanträge, über deren Zulassung der Versammlung, nicht aber der Vorstand entscheidet.**
8. Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim vorzunehmen.

§ 8

Vereinsausschuss

- Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche durch die Mitgliederversammlung nicht geregelt werden.
- Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.
- Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schwimmwart

- d) zwei Jugendleiter/-innen
- e) der Kassenwart
- f) der Schriftführer
- g) mindestens zwei Beisitzer

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Mitglieder direkt zu berufen. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) der Übungsleiter
- b) die Betreuer
- c) Schiedsrichter und Kampfrichter
- d) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

Die Mitglieder des Mitarbeiterkreises können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

- Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.
- Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufenden Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) Vorsitzender:

Er vertritt den Verein nach außen. Er ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er beschließt außerdem über Angelegenheiten, deren Behandlung durch den Vereinsausschuss nicht notwendig sind und soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Schwimmwart

Er ist zuständig für die Organisation des Trainingsbetriebes und sportliche Veranstaltungen.

d) Jugendleiter

Sie sind zuständig für Spielbetrieb, Betreuung bei sportlichen Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

e) Kassenwart

Er erledigt Kassengeschäfte.

f) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

g) Pressewart

Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden statt. Diese sind zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder dies verlangen.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

§ 10

Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit des Schwimmvereins Pfronten e.V. richtet sich nach der Jugendordnung des BLSV.
2. Verantwortlich für die Jugendarbeit sind der/die Vereinsjugendleiter. Sie sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
3. Zur Vereinsjugend des Schwimmvereins Pfronten e.V. gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten **17. Lebensjahr** sowie ihre Jugendleiter.
4. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein Vereinsjugendausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- a) der/die Vereinsjugendleiter/-in als Vorsitzender
- b) der/die Vereinsjugendleiter/-in als Stellvertreter
(über den Vorsitzenden entscheidet die Stimmenmehrheit)
- c) die Jugendsprecher der Vereinsjugend (männl. und weibl.)

Weitere beratende Mitglieder können von der Jugendversammlung oder dem Vereinsausschuss benannt werden.

5. Mindestens einmal jährlich findet eine Jugendversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugendausschuss
 - b) dem Vereinsausschuss
 - c) allen jugendlichen Mitgliedern

Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin. Sie benennt außerdem weitere Jugendausschussmitglieder nach 4. und macht Vorschläge zur Jugendarbeit des Vereins. Die Jugendversammlung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 11

Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereinsausschusses und Jugendausschuss sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und des Protokollführers unterzeichnet wird.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Vereinsausschusses sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer in jedem Jahr geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zu Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfronten zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15

Datenschutz und Datenverarbeitung

1. **Allgemeines**
Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung, Wettkampfergebnisse, Leistungsdaten) gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. **Zwecke der Datenverarbeitung**
Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck
 - der Mitgliederverwaltung,
 - der Beitragsabrechnung,
 - der Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs,
 - der Meldung zu Wettkämpfen und Veranstaltungen an Verbände (z. B. Landesschwimmverband, DSV),
 - der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
3. **Rechtsgrundlagen**
Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage
 - von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragsdurchführung),
 - Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtungen),

- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse),
- sowie für veröffentlichte oder besondere Daten auf Basis einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

4. Weitergabe von Daten

(1) Daten von Mitgliedern werden an Sportverbände übermittelt, soweit dies zur Teilnahme an Wettkämpfen, Lizenzierungen oder Verbandspflichten erforderlich ist.

(2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ansonsten nur, sofern eine gesetzliche Grundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

5. Veröffentlichung von Daten und Bildern

(1) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten sowie Foto- und Videoaufnahmen von Mitgliedern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Website, soziale Medien, Presse) nur mit vorheriger Einwilligung.

(2) Mitglieder können eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

6. Aufbewahrungs- und Löschfristen

(1) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie sie für den Vereinsbetrieb oder gesetzliche Vorgaben erforderlich sind.

(2) Nach Austritt des Mitglieds werden personenbezogene Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

(3) Wettkampf- und Ergebnisdaten können zum Zweck der Vereinschronik dauerhaft archiviert werden, sofern kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Mitglieds entgegensteht.

7. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat folgende Rechte gemäß DSGVO:

- Auskunft über gespeicherte Daten,
- Berichtigung falscher Daten,
- Löschung („Recht auf Vergessenwerden“),
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Datenübertragbarkeit,
- Widerspruch gegen Verarbeitung,
- Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Datenschutzbeauftragter

Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verein bestimmt, benennt der Verein einen Datenschutzbeauftragten. Die Kontaktdaten werden den Mitgliedern bekanntgegeben.

9. Datensicherheit

Der Verein trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um gespeicherte personenbezogene Daten vor Verlust, Missbrauch oder unbefugtem Zugriff zu schützen.

10. Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter, Trainer und Funktionsträger, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, werden auf die Vertraulichkeit und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichtet.

Schriftführer, Bettina Reichard

Stellvertretender Vorsitzender, Martin Hössle

1. Vorstand, Dietmar Speisekorn